



BERLINER EFFEKTENGESELLSCHAFT

AKTIENGESELLSCHAFT

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

am Mittwoch, dem 17. Juni 2009, um 10.00 Uhr, findet im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, unsere ordentliche Hauptversammlung statt, zu der wir unsere Aktionäre recht herzlich einladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Berliner Effektengesellschaft AG und des Konzernabschlusses (bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und -verlustrechnung, Konzernanhang, Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalentwicklung) zum 31. Dezember 2008, des Lageberichtes der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2008.**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.oeffektengesellschaft.de sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Berliner Effektengesellschaft AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Ferner werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

- 2. Gewinnverwendung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Berliner Effektengesellschaft AG aus dem Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 9.321.762,78 EUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand im Geschäftsjahr 2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 5. Änderung von § 8 Absatz (1) der Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von sechs auf drei Mitglieder zu reduzieren und daher § 8 Abs. (1) der Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer) wie folgt neu zu fassen:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.“

6. Änderung von § 15 Absatz (2) der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Absatz (2) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache in Textform erbracht werden und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.“

7. Schaffung eines neuen genehmigtes Kapitals, Änderung von § 6 der Satzung

Die gemäß § 6 der Satzung bestehende Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchzuführen, endete am 16. Juni 2008. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 6.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009) und dabei gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.
- (b) § 6 der Satzung in seiner bisherigen Form wird aufgehoben und durch folgenden, neuen Wortlaut ersetzt:

„§ 6

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 6.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009) und dabei gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung erworbener eigener Aktien

Aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Juni 2008 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist es der Gesellschaft gestattet, bis zum 18. Dezember 2009 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Da diese Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 endet, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die bis zum 18. Dezember 2009 bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 15. Dezember 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der Erwerbspreis den am Handelstag ermittelten Eröffnungskurs der Aktie der Berliner Effektengesellschaft AG im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen, bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär, vorgesehen werden. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung wird am 17. Juni 2009 wirksam und ersetzt die in der Hauptversammlung vom 20. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- c) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft mit derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Falle darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit

Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

- d) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die nach b) erworbenen eigenen Aktien auch dann außerhalb der Börse zu veräußern, wenn die unter c) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sofern die Veräußerung zum Zwecke erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- e) Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können gemäß c) und d) ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- f) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin

zum Abschlussprüfer der Berliner Effektengesellschaft AG und des Berliner Effektengesellschaft AG-Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

Berichte des Vorstandes an die Hauptversammlung am 17. Juni 2009

- a) Gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz erstattet der Vorstand zu Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Bericht:

Das bisher in § 6 der Satzung der Berliner Effektengesellschaft AG vorgesehene genehmigte Kapital lief am 16. Juni 2008 aus. Es kann jedoch auch in den nächsten Jahren erforderlich werden, das Wachstum der Berliner Effektengesellschaft AG durch eine adäquate Eigenkapitalausstattung abzusichern. Die Berliner Effektengesellschaft AG soll durch die Ermächtigung jederzeit in der Lage sein, im Fall sich ergebender Akquisitionsmöglichkeiten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können.

So soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit sich bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses ein Spitzenbetrag ergibt; Spitzenbeträge ergeben sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Der diesbezügliche Bezugsrechtsausschluss ermöglicht ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis und die Verwertung der Spitzen. Die Spitzenbeträge werden jeweils bestmöglich, mindestens aber zum Bezugskurs verwertet.

Weiterhin soll die Gesellschaft in der Lage sein, Unternehmen und Unternehmensteile zur Verbesserung der eigenen Wettbewerbsposition erwerben zu können. Dazu ist ebenfalls der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich. Kapitalerhöhungen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungserwerben erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die hier

vorgeschlagene Ermächtigung soll der Berliner Effektengesellschaft AG daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteile schnell und flexibel ausnutzen zu können. Deshalb hält der Vorstand das Bestehen eines entsprechenden genehmigten Kapitals für geboten, das dem Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates die Möglichkeit einräumt, Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu begeben.

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet seine gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs.3 AktG. Die Ermächtigung nimmt den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Ermächtigung ist für den Vorstand für die Fälle von Bedeutung, in denen gleichzeitig mit der Werbung neuer strategisch ausgerichteter Aktionäre die Kapitalausstattung der Gesellschaft erhöht werden soll. Dies ermöglicht den außerbörslichen Eintritt von strategisch ausgerichteten Aktionären in den Kreis der Altaktionäre. Verwerfungen im Kurs der Berliner Effektengesellschaft AG werden hierdurch vermieden. Eine überproportionale Verwässerung der bestehenden Aktionäre verhindern die gesetzlichen Voraussetzungen, wonach der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf.

- b) Zu Gliederungspunkt 8 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstandes zur Einziehung erworbener eigener Aktien) hat der Vorstand gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet:

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den am Handelstag ermittelten Eröffnungskurs der Aktie der Berliner Effektengesellschaft AG im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis den Schlusskurs im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist eine Gegenwertbestimmung vorzunehmen und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre zu wahren; dies geschieht durch die vorgeschlagenen Erwerbsmodalitäten und eine relative Anbindung an den aktuellen Börsenpreis.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot steht es jedem Aktionär frei zu entscheiden, ob und wie viele Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, erfolgt eine quotale Aufteilung. Hierbei soll die Möglichkeit bestehen, Angebote bis maximal 100 Aktien bevorrechtigt anzunehmen, um gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert oder eingezogen werden.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum

Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Falle die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der zunehmende Wettbewerb erfordert diese Art von Gegenleistung und ermöglicht es dem Vorstand, schnell und flexibel zu reagieren.

Darüber hinaus wird der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien zum Teil oder insgesamt einzuziehen, ohne dass es hierzu eines erneuten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft auf 15.085.837, die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 15.085.837 Die Berliner Effektengesellschaft AG hält derzeit keine eigene Aktien (Stand: 30.04.2009).

Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 10. Juni 2009 in Textform (s. § 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der unten angegebenen Anmeldestelle angemeldet haben. Die Aktionäre haben bis zum 10. Juni 2009 auch ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu müssen sie einen in Textform (s. § 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut bei der Anmeldestelle einreichen. Der Nachweis hat sich auf den 27. Mai 2009 zu beziehen.

Anmeldestelle ist das nachstehende Kreditinstitut:

quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Die Anmeldestelle stellt Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung und zur dortigen Ausübung der Aktionärsrechte berechtigen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Hinsichtlich der Form der Vollmacht ist wie folgt zu differenzieren: Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden soll, besteht ein Schriftformerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Personen möglicherweise eine bestimmte Form der Bevollmächtigung verlangen, weil sie nach § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie daher, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen. In allen anderen Fällen der Bevollmächtigung ist die Vollmacht gemäß § 134 AktG schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Frau Petra Mangelsen, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausübt, vertreten zu lassen. Die vorbenannte Stimmrechtsvertreterin ist Mitarbeiterin des Berliner Effektengesellschaft AG-

Konzerns. Die Aktionäre, die der vorgenannten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten die Aktien möglichst frühzeitig bei der Anmeldestelle angemeldet und eine Eintrittskarte bestellt werden. Üblicherweise werden die Aktionäre hierbei von ihren jeweiligen Depotbanken unterstützt.

Soweit die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin bevollmächtigt wird, müssen dieser in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden. Ohne diese Weisungen kann die Vollmacht nicht ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die entsprechenden Vollmachten-/Weisungsvordrucke können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail angefordert werden unter

Berliner Effektengesellschaft AG
Investor Relations
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin
Telefon: 030 - 890 21-145
Telefax: 030 - 890 21-134
E-Mail: chughes@effektengesellschaft.de

oder im Internet unter www.effektengesellschaft.de, Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachten-/Weisungsformular ist im Original zusammen mit einer Kopie der Eintrittskarte an die Berliner Effektengesellschaft AG unter der oben angegebenen Postanschrift zu übersenden. Später als am 16. Juni 2009 eingehende Vollmachten/Weisungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Gegenanträge/Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge von Aktionären sind unter Nachweis der Aktionärs-eigenschaft (Kopie des Depotauszuges) postalisch an die Berliner Effektengesellschaft AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, oder per Telefax an die Nummer 030 - 890 21-134 zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter www.effektengesellschaft.de veröffentlicht.

Einsichtnahme in Unterlagen

Ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Einladung im elektronischen Bundesanzeiger liegen der Jahresabschluss der Berliner Effektengesellschaft AG und der Konzernabschluss (bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und -verlustrechnung, Konzernanhang, Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel) zum 31. Dezember 2008, der Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie der Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2008 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Berliner Effektengesellschaft AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin) zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) mit Datum 05. Mai 2009 veröffentlicht.

Übertragung

Es ist keine Übertragung der Hauptversammlung über Internet vorgesehen.

Berlin, im Mai 2009
Der Vorstand
Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin
WKN 522 130
ISIN DE0005221303

Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Berliner Effektengesellschaft AG am 17. Juni 2009 und zur Stimmrechtsvertretung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung benötigen Sie eine Eintrittskarte, die Sie bei Ihrer Depotbank anfordern müssen. Dabei ist die in der Einladung zur Hauptversammlung angegebene Anmeldefrist (10. Juni 2009) zu beachten. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank eingehen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Verwahrung von Aktien in mehreren Depots für jedes eine separate Eintrittskarte von Ihnen angefordert werden muss, auch wenn die Depots bei einer Bank geführt werden.

Mit der Eintrittskarte können Sie

1. persönlich oder ein von Ihnen Bevollmächtigter an der Hauptversammlung teilnehmen oder
2. der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin schriftlich (per Post) Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir Sie um Beachtung nachfolgender Hinweise:

1. Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch Sie oder einen Bevollmächtigten/Anmeldung im Ludwig Erhard Haus

Falls Sie persönlich oder durch einen von Ihnen ordnungsgemäß Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, legen Sie oder Ihr Bevollmächtigter bitte die Eintrittskarte am Schalter „Aktionäre“ vor. Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen in § 135 AktG gleichgestellten Institution oder Person ist die Vollmacht durch den Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. In allen anderen Fällen der Bevollmächtigung füllen Sie zuvor die beiliegende Vollmacht aus und übergeben den Abschnitt Ihrem Vertreter. An der Anmeldung werden Ihnen oder Ihrem Vertreter im Austausch gegen die Eintrittskarte die Stimmkarten ausgehändigt, mit denen die Abstimmung durchgeführt wird. Zur vollständigen Präsenzfeststellung bitten wir Sie bzw. Ihren Bevollmächtigten, alle in Ihrem/seinem Besitz befindlichen Eintrittskarten vorzulegen.

Die Versammlungsräume sind ab 9.30 Uhr geöffnet.

2. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme bevollmächtigt haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch eine Mitarbeiterin unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zur einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertreterin Frau Petra Mangelsen benannt – sie ist Mitarbeiterin der Berliner Effektengesellschaft AG-Konzerns. Die Stimmrechtsvertreterin ist durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit Sie eine ausdrückliche Weisung zu Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Für die schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin verwenden Sie bitte das Vollmachts-/Weisungsformular. Es steht unter www.oeffektengesellschaft.de unter dem Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ als Download zur Verfügung oder kann telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail angefordert werden unter:

Berliner Effektengesellschaft AG
Investor Relations
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin
Telefon: 030 - 890 21-145
Telefax: 030 - 890 21-134
E-Mail: chughes@oeffektengesellschaft.de

Füllen Sie das Formular mit Ihren Weisungen aus, und vergessen Sie bitte nicht, es unbedingt vor Absendung an uns zu unterzeichnen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular sowie eine Kopie Ihrer Eintrittskarte senden Sie bitte per Post bis spätestens Dienstag, 16. Juni 2009 eingehend, an die vorab genannte Adresse.

Bitte beachten Sie, dass für jede Ihnen vorliegende Eintrittskarte eine separate Vollmacht und Weisung zu erteilen ist.

3. Gegenanträge von Aktionären

Mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) werden wir im Internet unter www.effektengesellschaft.de veröffentlichen. Möchten Sie sich den angekündigten Gegenanträgen anschließen und eine entsprechende Weisung erteilen, stimmen Sie bei den Tagesordnungspunkten, auf die sich die Anträge beziehen, mit „Nein“. Sollte es zu einer weiteren Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten kommen, können Sie über die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nicht an dieser Abstimmung teilnehmen.

4. Rechtliche Hinweise

Bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin:

- (1) Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär oder einen bevollmächtigten Dritten an der Anmeldung im Ludwig Erhard Haus zur Hauptversammlung am 17. Juni 2009 gilt als Widerruf der an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin erteilten Vollmacht und Weisungen.
- (2) Haben Sie der Stimmrechtsvertreterin der Berliner Effektengesellschaft AG zwar Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, kann die Stimmrechtsvertreterin Sie in der Hauptversammlung nicht vertreten.
- (3) Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterin wird deren Name in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen. Eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie über die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nicht an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen können.